jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/21 5Ob156/03g, 5Ob150/04a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.2003

Norm

ERVO 1994 §16
WGG 1979 §13 Abs1
WGG 1979 §13 Abs2

Rechtssatz

Zu den verrechenbaren Aufwendungen einer gemeinnützigen Bauvereinigung gehören gemäß § 13 Abs 1 WGG 1979 auch Beträge zur Bildung von Rücklagen, und zwar bei der Verschaffung von Wohnungseigentum im Ausmaß von 2 % der Herstellungskosten (§ 16 ERVO 1994). Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn sich eine gemeinnützige Bauvereinigung statt der Einhebung eines besonderen Beitrags zur Rücklage den Einbehalt lukrierter Skonti bis zu einem Ausmaß von 2 % der Herstellungskosten mit eben dieser Zweckbestimmung der Rücklagenbildung ausbedingt. Tut sie das nicht, riskiert sie allerdings die relative Rechtswirksamkeit eines nach Maßgabe des Kostendeckungsprinzips zu gering bemessenen Preises zugunsten der Wohnungskäufer, was wiederum die Pflicht zur Herausgabe der ohne entsprechende Vereinbarung einbehaltenen Skonti nach sich ziehen kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 156/03g
  Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 156/03g
  Veröff: SZ 2003/127
- 5 Ob 150/04a
  Entscheidungstext OGH 14.09.2004 5 Ob 150/04a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118643

Dokumentnummer

JJR_20031021_OGH0002_0050OB00156_03G0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at